



Satzung vom 29. April 2005

Tischtennisclub Gnadental 1971 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 23. April 1971 gegründet und führt den Namen Tischtennisclub Gnadental 1971 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 74545 Michelfeld – Gnadental, Kreis Schwäbisch Hall
3. Der Verein ist in das Vereinsregister (Registernummer 199) des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, Voraussetzung ist hierfür ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs steht dem Nichtaufgenommenen die Berufung an den Vereinsausschuss offen, welcher endgültig entscheidet.
3. Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
4. Alle über 14 Jahre alten Mitglieder sind aktiv wahlberechtigt. Alle über 16 Jahre alten Mitglieder können in ein Amt gewählt werden, jedoch ist als Mindestalter für alle Vorstandsmitglieder sowie den Kassier die Volljährigkeit erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft, sowie das Stimmrecht sind nicht übertragbar.
6. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
7. Mit der Mitgliedschaft können eine einmalige Aufnahmegebühr, Umlagen, Dienstleistungen sowie die Entrichtung eines Jahresbeitrages verbunden sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
8. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr
9. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
10. Strafbestimmungen regelt die Geschäftsordnung

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche des Mitglieds an den Verein
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tode
 - b) mit dem freiwilligen Austritt
der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen kann. Die Beitragspflicht endet mit dem Austrittsjahr. Der Austritt wird angenommen, wenn der Jahresbeitrag entrichtet ist und ferner sämtliche vereinseigenen Sportkleidungsstücke, sowie Geräte an den Verein zurückgegeben sind.
 - c) mit Ausschluss
der vom Vereinsausschuss beschlossen werden kann, wenn die Interessen des Vereins durch das Mitglied gefährdet sind, oder wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht innerhalb des Kalenderjahres nachkommt. Den Ausgeschiedenen ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Es steht ihnen die Berufung an die nächste Hauptversammlung offen, die Berufung ist innerhalb einer Woche nach der ihnen bekannt gegebenen Ausschließung bei der Vorstandschaft zu beantragen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Vorstandschaft
2. Vereinsausschuss
3. Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 6 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Vorstandschaft sind auf die einzelnen Vorstandsmitglieder nach den für den Verein förderlichen Gesichtspunkten zu verteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Vorstandschaft führt die gesamten Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht dem Vereinsausschuss oder der Hauptversammlung zugewiesen sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach Außen einzeln vertreten, ausgeschlossen ist der Verkauf des vereinseigenen Anlagevermögens. Diese Berechtigung kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingeschränkt werden.
5. Die Vorstandschaft kann von jedem Vorstandsmitglied zu Sitzungen einberufen werden.
6. Beschlussfassung: Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder im Umlaufverfahren zugestimmt haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen.
8. Ist die Vorstandschaft durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder nicht mehr beschlussfähig, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 7 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den fünf Vorstandsmitgliedern, sowie Schriftführer/in, Jugendvertreter, Frauenvertreterin, Gerätewart/in, Pressewart/in, den Abteilungsleitern und weiteren Mitgliedern, welche in der Geschäftsordnung festgelegt werden können.
2. Der Vereinsausschuss kann die Beitragssätze, die Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige Dienstleistungen festlegen.
3. Der Vereinsausschuss kann von jedem Vorstandsmitglied oder von der Mehrheit des Ausschusses einberufen werden. Es muss mindestens eine Sitzung pro Jahr stattfinden.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder im Umlaufverfahren zu stimmen.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes wird dessen Stellvertreter zum ständigen Mitglied.
6. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Hauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist von der Vorstandschaft im Mitteilungsblatt „Bibersbote“ der Gemeinde Michelfeld und in der Vereinshomepage unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Es muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten sein. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Ein Antrag an die Hauptversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingereicht werden.
5. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
7. Über den Verlauf und die Beschlussfassung der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom/ von der Protokollführer/in und vom Geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, zu unterschreiben.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, einschließlich Wahlen, ist die Geschäftsordnung maßgeblich, die vom Vereinsvorstand zu beschließen ist.

§ 9 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig.
2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zur Vereinsjugend gehören alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erreichen.
3. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung, die näheres regelt. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugendvollversammlung beschlossen.
4. Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. von Änderungen ist der Vereinsvorstand zuständig.

§ 10 Wahlen

1. Wahlberechtigung besteht gemäß § 3 Ziffer 4.
2. Alle Wahlen sind auf Antrag geheim
3. Die Wahlperiode der Vorstands- und Ausschussmitglieder dauert jeweils 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder kann einzeln oder gemeinsam erfolgen
5. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Neuwahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses erfolgt jährlich durch die Hauptversammlung und zwar so, dass jeweils ein Teil zur Neuwahl ansteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Die Wahl der Jugendvertreter regelt die Jugendordnung.
8. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Regelungen der Ziffern 1 bis 5 gelten entsprechend.
9. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden generell als nicht anwesend betrachtet und somit nicht mitgezählt.
10. Die Namen der Vorstandsmitglieder, sowie jede Änderung sind dem Amtsgericht in Schwäbisch Hall anzuzeigen.

§ 11 Ehrungen

1. Verdiente und langjährige Mitglieder des Vereins werden auf Vorschlag des Vereins- bzw. Ehrungsausschusses geehrt.
2. Näheres regelt die Geschäfts- bzw. Ehrenordnung

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet bzw. aufgelöst.
2. Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geführt.
3. Die Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die dieser Satzung jedoch nicht entgegenstehen darf.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen: Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung, sowie Ordnungen der einzelnen Abteilungen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen gebildet werden.
2. Die Ordnungen sind vom Vereinsausschuss zu beschließen.
3. Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, sie unterwerfen sich jedoch dieser.

§ 14 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung der Hauptversammlung.

§ 15 Haftung

Der Verein übernimmt bei Beschädigung oder Unfällen in seinem Sportbetrieb nur die gesetzlich bestimmten Haftungen. Sie beruhen auf den zwischen dem WLSB und den Sportversicherern abgeschlossenen Verträgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Vorstandmitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich für die Förderung von Sport und Kultur zu verwenden hat, oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die den selben Zweck, wie in § 2 dieser Satzung festgelegt, verfolgt. An welche dieser Körperschaften das Vermögen fällt, wird von den letzten Mitgliedern bestimmt.

§ 17 Schlussbestimmung

In allen Fällen, in welchen diese Satzung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 29. April 2005 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14. Juni 1985. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gnadental, den 29. April 2005

Die Vorstandschaft

Gerhard Bürk
Steffen Maier
Daniel Reiter
Klaus Schmelzle
Wilfried Schmitzl